

29.10.01**Empfehlungen**
der AusschüsseEU - K - R - Wizu **Punkt** der 769. Sitzung des Bundesrates am 9. November 2001

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse zur Durchführung des Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft 2002 - 2006

KOM(2001) 500 endg.; Ratsdok. 11756/01

A

Der Ausschuss für Kulturfragen (K) und
der Wirtschaftsausschuss (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

Zur Vorlage allgemein

- K
1. Der Bundesrat nimmt die Absicht der Kommission zur Kenntnis, die Vorschriften über die Durchführung des Rahmenprogramms und die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den verschiedenartigen Maßnahmen und Projekten in einem einzigen Rechtsakt zusammenzufassen, zu vereinfachen und zu straffen, im Blick auf die Rechtsform und die Herkunft der Teilnehmer zu flexibilisieren und den Koordinatoren und Teilnehmern größere Gestaltungsfreiheiten bezüglich ihres Vorhabens und der Gewährung von Nutzungsrechten

Ausgeliefert am 30. OKT. 2001

...

einzuräumen. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die Instrumente im Anhang III des Rahmenprogramms beschrieben werden sollten, sodass sich eine Wiederholung in den Beteiligungsregeln erübrigt. Zur weiteren Vereinfachung sollte die Zahl der Musterverträge auf einen pro Instrument reduziert werden; die Musterverträge sollten den Beteiligungsregeln als Anlage beigelegt werden.

- K 2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, in den weiteren Beratungen dafür einzutreten, dass die Beteiligungsregeln spätestens zur Jahresmitte 2002 veröffentlicht werden, damit sich alle potenziellen Antragsteller rechtzeitig mit den neuen Instrumenten und den Formalitäten der Antragstellung vertraut machen können.
- K 3. Der Bundesrat bezweifelt jedoch, dass der vorliegende Vorschlag der Wi Kommission ausreicht, den in Ziffer 1 genannten Zielsetzungen zu genügen,
- K 4. und hält eine trennschärfere Definition und eine Reduzierung der Zahl der Wi Instrumente sowie eine weitere Vereinfachung der Terminologie und der Prozeduren für erforderlich.
- K 5. Er bittet die Bundesregierung, insbesondere zu den nachfolgend genannten Wi Punkten für eine Verbesserung des Vorschlags einzutreten.
- Wi 6. Insbesondere darf die angestrebte Verwaltungsvereinfachung nicht zu einer unangemessenen Umverteilung von Pflichten und Mitteln zu Lasten der eigentlichen Forschung führen.

Grundsätzliches und Begriffsbestimmungen

- Wi 7. Der Bundesrat spricht sich für eine präzise und eindeutige Definition der in den Beteiligungsregeln verwendeten Begriffe aus. Er hält eine weitergehende Präzisierung insbesondere des Begriffs "ausreichende Selbständigkeit" von Projektpartnern für erforderlich. Das gilt auch für den Begriff des "virtuellen Exzellenzzentrums" und die Begriffe "Arbeitsprogramm" und "Durchführungsplan".

- K 8. Der Bundesrat empfiehlt, zur Vereinfachung der Beteiligungsregeln auf die Unterscheidung zwischen "Internationalen Organisationen" und "Internationalen Organisationen europäischen Interesses" zu verzichten, zumal diese nur bei der Bemessung der finanziellen Zuwendungen der Kommission zu einer FTE-Massnahme zum Tragen kommt und die dort vorgesehene minimale Differenzierung bei der Bewertung des jeweiligen Beitrags anderweitig realisiert werden könnte.
- K 9. Der Bundesrat sieht auch nicht die Notwendigkeit, die "Begleitmaßnahmen" des 5. Rahmenprogramms in die Kategorien "Koordinierungsmaßnahmen" und "Maßnahmen zur gezielten Unterstützung" aufzuteilen (Artikel 10 f.), zumal ihre Ziele und ihre Finanzierungsarten nur minimal differieren. Er schlägt daher vor, auf diese Unterscheidung zur Vereinfachung der Beteiligungsregeln zu verzichten.
- K 10. Der Bundesrat geht davon aus, dass die Kommission entsprechend ihrem Vorschlag für jede FTE-Massnahme des 6. Rahmenprogramms nur einen "Vertrag" vorsieht, nämlich den mit dem gesamten Konsortium, vertreten durch den Koordinator (Artikel 20). Davon zu unterscheiden sind Vereinbarungen eines Konsortiums, die nur Binnenwirkung und gegenüber dem Vertrag nachrangige Rechtsqualität besitzen. Der Abschluss derartiger Vereinbarungen sollte nicht Voraussetzung für einen Vertragsabschluss sein.
- K 11. Trotz der gut gemeinten Absicht der Kommission, den Teilnehmern an einer FTE-Massnahme einen größeren Freiraum für die Entwicklung neuer Kooperationsmodelle einzuräumen, erinnert der Bundesrat daran, dass die Clusterbildung im 5. Rahmenprogramm auf Schwierigkeiten gestoßen ist.
- K
Wi 12. Dies weist darauf hin, dass potenzielle Antragsteller eine sichere Planungsgrundlage benötigen und mögliche vertragliche Strukturen im Voraus kennen sollten. Der Bundesrat tritt deshalb dafür ein, dass zu den einzelnen Instrumenten ein Grundgerüst von dispositiven Regeln gehört, wie z. B. Projektdauer, Koordinationsaufgaben, Selbstständigkeit von Unterprojekten, Mittelverteilung, [Wi] -verwaltung und -kontrolle [neben der Darlegungspflicht (Projektbeschreibung,

Nutzung der Ergebnisse, Verbreitung)], das in die Musterverträge aufgenommen werden sollte.

- K 13. Der Bundesrat kann nicht nachvollziehen, warum die Kommission ausschließlich bei den Exzellenznetzen fordert, dass eine "Rechtsperson" den von ihr abhängigen Instituten, Abteilungen, Laboratorien oder Forscherteams bezüglich ihrer Mitwirkung eine "ausreichende Eigenständigkeit" einräumt. Hierzu stellt er fest, dass im öffentlichen Bereich nur Hochschulen oder Forschungseinrichtungen als Institutionen die Qualität einer Rechtsperson besitzen und Vertragspartner der Kommission werden können, nicht aber ein einzelner Wissenschaftler oder eine Teileinheit. Sollte die Kommission nur eine "operationelle Eigenständigkeit" meinen, so ist die Forderung einerseits für die Mitwirkung an allen Instrumenten gültig, andererseits aber verzichtbar, da sie durch die allgemein gültige Freiheit der Forschung gewährleistet wird.
- K 14. Der Bundesrat bedauert, dass die Kommission ihre Erfahrungen mit der Gewinnung von externen Gutachtern nicht in ihren Vorschlag aufgenommen und dadurch die Chance vergeben hat, einen Beitrag zur größeren Transparenz des Bewertungsverfahrens zu leisten. Er bittet darum, in Artikel 2 einen Abschnitt "Gutachter" aufzunehmen und dort die Kriterien zu nennen, denen künftige Gutachter zu genügen haben (z. B. Promotion und eine mindestens vierjährige Erfahrung mit wissenschaftlicher Arbeit, Träger akademischer bzw. nationaler, europäischer oder internationaler wissenschaftlicher Auszeichnungen, Funktion eines ordentlichen, außerordentlichen oder außerplanmäßigen Professors oder Leiter eines renommierten Labors o. ä., Höchstaltersgrenze). In Artikel 19 sollte die Überschrift entsprechend in "Bestellung von Gutachtern" geändert werden.
- K 15. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, dass in Artikel 2 zusätzlich eine Definition für den "Koordinator" eines Exzellenznetzwerks, Integrierten Projekts oder jedes anderen Projekts aufgenommen und in Artikel 21 Abs. 2 der Begriff "Koordinator" verwendet wird.
- K 16. Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, dass der Vorschlag der Kommission mit dem im Anhang, Fußnote 4 verwendeten Begriff der "Grenzkosten" die Beibehaltung der Zusatzkostenregelung anzudeuten scheint, die der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 1. Juni 2001 - BR-Drucksache 227/01 (Beschluss) -

gefordert hatte. Er fordert die Kommission auch hier auf, den Begriff der "Grenzkosten" in diesem Sinn in Artikel 2 zusätzlich zu definieren.

Instrumente

- Wi 17. Der Bundesrat weist darauf hin, dass die Wahl der Instrumente im Sinne der beabsichtigten Externalisierung der Verantwortung an die Antragsteller den Konsortien überlassen werden sollte. Den Antragstellern sollte daher die Möglichkeit gegeben werden, einen Vorschlag zu dem zum jeweiligen Projekt passenden Instrument machen zu können.
- K 18. Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission für das Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration neben den Exzellenznetzen und den Integrierten Projekten in Artikel 6 "Spezielle gezielte Forschungs- und Innovationsprojekte" vorschlägt. Er sieht darin nur die Möglichkeit, ausnahmsweise bei Bedarf auf das bewährte Instrument der RTD-Projekte auf Kostenteilungsbasis des 5. Rahmenprogramms zurückzugreifen, und bedauert, dass die Kommission von ihrer ursprünglichen Absicht nicht abgerückt ist, bei den prioritären Themen ausschließlich die neuen Instrumente zu verwenden. Der Bundesrat verweist in diesem Zusammenhang auf seine Stellungnahme vom 1. Juni 2001 - BR-Drucksache 227/01 (Beschluss) - und bittet die Bundesregierung, ihre Zustimmung zum Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration von der Zusage der Kommission abhängig zu machen, dass in allen Bereichen des Rahmenprogramms die bisherigen Instrumente vorrangig verwendet werden können.
- K 19. Der Bundesrat begrüßt die Absicht der Kommission, Exzellenznetze (Artikel 4) als gezieltes Instrument zur Förderung einer eher Grundlagenorientierten Forschung zur Unterstützung der Wettbewerbsfähigkeit und der gesamten Politik der Gemeinschaft einzusetzen. Er hält die Exzellenznetze für einen möglichen Ort, die im 5. Rahmenprogramm enthaltenen "generischen Aktivitäten" fortzusetzen und sieht hier eine besonders effektive Mitwirkungsmöglichkeit für Forschergruppen an Hochschulen, öffentlichen und privaten Forschungseinrichtungen außerhalb der Hochschulen, Forschungsabteilungen von KMU und für entsprechende Labors der Großindustrie. Der Bundesrat bedauert aber, dass die Kommission ihre bisherige Aussage über die langfristige

Existenz der Exzellenznetze nicht präzisiert und dem möglichen Missverständnis einer institutionellen Förderung dadurch Vorschub leistet, dass sie auf eine thematische Fokussierung und eine zeitliche Limitierung verzichtet hat.

- K 20. Der Bundesrat hält es für richtig, dass die Kommission das Instrument der Integrierten Projekte (Artikel 5) insbesondere für Ziele einer eher anwendungsorientierten Forschung verwenden und großzügige Fördermittel für die Erbringung präziser Leistungserwartungen einsetzen möchte. Zur deutlicheren Differenzierung zwischen den Exzellenznetzen und den Integrierten Projekten hält er es für angebracht, bei der Definition der "Integrierten Projekte" den Hinweis auf die Langfristigkeit durch eine zeitliche Befristung zu ersetzen, den Hinweis auf eine risikoreiche Forschung dagegen zu streichen, da diese keineswegs auf die Integrierten Projekte beschränkt werden darf.
- K 21. Der Bundesrat begrüßt die Absicht der Kommission, die Konsortien bei der Abwicklung der Integrierten Projekte mit einer großen Autonomie auszustatten, weist aber darauf hin, dass das Erreichen bestimmter Forschungsergebnisse mit dem Wesen der Forschung unvereinbar ist. Der Ergebniskontrolle kann allenfalls die Abarbeitung der in den Arbeitsprogrammen festgehaltenen Vorgehensweise unterworfen werden.
- K 22. Der Bundesrat tritt dafür ein, die Größe der Integrierten Projekte je nach Thema flexibel zu halten und insbesondere für risikobehaftete Projekte auch Projekte mit einem kleineren finanziellen Volumen vorzusehen. Er verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass die wirtschaftliche Konkurrenz beteiligter Unternehmen bereits in den vergangenen Jahren ein großes Problem dargestellt hat, weil sie zu unerwünschten Hemmnissen beim Austausch von Erfahrungen und bei der Verwertung von Ergebnissen geführt hat. Dieses Problem verstärkt sich, wenn in Großprojekten möglichst alle wichtigen Akteure zusammengeführt werden.
- K 23. Der Bundesrat geht davon aus, dass Hochschulen und öffentliche Forschungseinrichtungen aufgrund ihrer finanziellen und administrativen Voraussetzungen nur in seltenen Fällen als Koordinatoren Integrierter Projekte auftreten werden. Er bittet die Kommission sicherzustellen, dass bei Integrierten Projekten, deren Koordination durch große Einrichtungen und Unternehmen wahrgenommen wird, die Interessen der kleineren Teilnehmer in angemessener Weise berücksichtig-

sichtigt werden und dadurch die Motivation der Hochschulen und öffentlichen Forschungseinrichtungen zur Beteiligung an solchen Vorhaben erhalten wird.

- Wi 24. Der Bundesrat hält eine Klarstellung zu Artikel 7 Buchstabe b) für erforderlich, um ein allgemeines Antragsrecht für Forschungsvereinigungen von kleinen und mittleren Unternehmen – nicht nur im Bereich der Sondermaßnahmen, sondern auch bei integrierten Projekten explizit zu formulieren und zu verankern. Er sieht dies als Hebel für eine Beteiligung von KMU an integrierten Projekten und damit zur Erreichung der vorgesehenen Förderquote von 15 % für KMU. Ein Antragsrecht für KMU-Forschungsvereinigungen ist bisher nur im Bereich Sondermaßnahmen explizit ausgewiesen und verankert.
- K 25. Der Bundesrat hält es für erforderlich, dass der Vorschlag der Kommission geeignete Maßnahmen vorsieht, die eine zeitnahe Verbreitung der Projekt- und Programmergebnisse sicherstellen. Dies ist notwendig, damit Hochschulen und Forschungseinrichtungen, die sich nicht an Integrierten Projekten der Gemeinschaft beteiligen können, nicht von der Entwicklung der wissenschaftlichen Diskussion ausgeschlossen werden.

Mobilitätsförderung

- K 26. Der Bundesrat empfiehlt, Ausbildungsaufgaben und Mobilitätsförderung zur Klarstellung auch in die Aufgabenkataloge von Exzellenznetzen und Integrierten Projekten aufzunehmen.
- K 27. Der Bundesrat begrüßt die Absicht der Kommission, die Maßnahmen zur Förderung der Humanressourcen und der Mobilität im 6. Forschungsrahmenprogramm erheblich auszuweiten. Er geht davon aus, dass die Vorschläge der Kommission in ihrer Mitteilung "Eine Mobilitätsstrategie für den Europäischen Forschungsraum" mit den Mitgliedstaaten bei der Vorbereitung der jährlichen Arbeitsprogramme noch eingehend erörtert werden. Die vorgesehene Aufstockung der Mittel muss dabei in erster Linie für die tatsächliche Mobilität der Forscher genutzt und darf nicht durch sonstige Maßnahmen aufgezehrt werden, wie z. B. die Finanzierung von "Mobilitätszentren", "Informationsquellen" und interministeriellen Treffen.

Internationale Dimension

- K 28. Der Bundesrat unterstützt die Absicht der Kommission, das 6. Forschungsrahmenprogramm gegenüber Drittstaaten und internationalen Organisationen zu öffnen. Er geht davon aus, dass die Kommission ihre Mitteilung "Die internationale Dimension des Europäischen Forschungsraums" der Erarbeitung der Arbeitsprogramme zum 6. Forschungsrahmenprogramm zu Grunde legen wird, mit der sie versucht, den Europäischen Forschungsraum im Blick auf die internationale Kooperation neu zu positionieren.
- Wi 29. Der Bundesrat schließt sich der Auffassung der Kommission an, dass besondere Maßnahmen für die Integration der Beitrittskandidaten ergriffen werden müssen, empfiehlt dazu aber auch, die Beteiligungsregeln unter dem Aspekt einer tatsächlichen Gleichstellung und Chancenförderung der Teilnahme der Beitrittskandidaten zu prüfen und auszugestalten.
- K 30. Der Bundesrat empfiehlt aber, neben der grundsätzlichen Öffnung des Forschungsrahmenprogramms gegenüber Drittstaaten das bisherige spezifische INCO-Programm ("Sicherung der internationalen Stellung der Gemeinschaftsforschung") fortzuführen, da dieses Instrument leichter handhabbar und besser als eine Streuung von Fördermöglichkeiten über alle thematischen Bereiche geeignet ist, auf die speziellen Forschungsbedürfnisse der Zielländer einzugehen.
- K 31. Der Bundesrat nimmt die beabsichtigte Einrichtung eines "Forums für internationale wissenschaftlich-technische Beziehungen" zur Kenntnis. Er hält es aber für unerlässlich, dass dort neben der Kommission alle beteiligten Nationen und Regionen Themen zur Diskussion stellen können.
- K 32. Der Bundesrat unterstreicht, dass das Ziel der Einführung des Benchmarkings für die internationale Forschungspolitik der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten ausschließlich in der Verbesserung des Informations- und Erfahrungsaustausches liegen muss. Eine Harmonisierung der Forschungspolitiken kann damit nicht verbunden sein. Das Benchmarking darf auch zu keinen neuen Statistikpflichten für die Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Unternehmen oder für die Statistikämter der Mitgliedstaaten führen.

- K 33. Der Bundesrat hält eine engere Verzahnung der Außen- und Entwicklungshilfepolitik der Gemeinschaft mit der Forschungspolitik für sachgerecht und den Vorschlag der Kommission für angemessen, etwa 7 % der für die Außenpolitik und der Entwicklungshilfe vorgesehenen Haushaltsmittel für den Ausbau der Forschungskapazitäten in diesen Ländern vorzusehen. Diese Mittel dürfen jedoch nicht zu Lasten des Forschungsrahmenprogramms eingeplant werden.

Artikel 169 EGV

- K 34. Der Bundesrat kann der Kommission nicht folgen, wenn sie im Vorschlag für das Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration die erstmalige Anwendung des Artikels 169 EGV als eines der neuen Instrumente darstellt, in Artikel 2 der Beteiligungsregeln dieses Instrument aber wieder ausklammert.
- K Wi 35. Der Bundesrat stellt aber fest, dass die Kommission trotz mehrfacher Bitten der Mitgliedstaaten der Aufforderung, ihre Vorstellungen bezüglich der erstmaligen Anwendung von Artikel 169 EGV zu präzisieren, bisher nicht nachgekommen ist.
- K 36. Diese Feststellung gilt auch im Blick auf die Mitteilung "Das Rahmenprogramm und der Europäische Forschungsraum – Anwendung von Artikel 169 EGV und Vernetzung der einzelstaatlichen Programme". Zwar hat die Kommission ihre Vorstellungen zu einer größeren Kohärenz und strukturierenden Koordinierung der einzelstaatlichen und regionalen Forschungsaktivitäten umfangreicher dargelegt, doch ist sie bei der konkreten Umsetzung des neuen Instruments immer noch sehr vage geblieben. Weitgehend unklar ist die Rolle, die sie sich selbst bei der Anwendung von Artikel 169 zuschreibt und welchen finanziellen Beitrag sie zu leisten bereit ist. Offen ist auch die Frage, wer über die Beteiligung der Gemeinschaft an gemeinsamen Programmen entscheidet. Der Bundesrat hält die Einrichtung eines eigenen Verwaltungsausschusses nach dem Komitologiebeschluss für erforderlich. Er verweist in diesem Zusammenhang auf seine Stellungnahme vom 1. Juni 2001 (BR-Drucksache 227/01 (Beschluss)), in der bereits festgestellt wurde, dass durch eine finanzielle Beteiligung der Kommission der Handlungsspielraum der Mit-

gliedstaaten nicht eingeschränkt werden darf.

Beteiligung an indirekten Maßnahmen

- K 37. Das Antragsverfahren für indirekte FTE-Massnahmen ist in jedem Fall sehr zeit- und kostenaufwändig. Der Bundesrat empfiehlt daher, grundsätzlich ein zweistufiges Verfahren einzuführen, bei dem in der 1. Phase nur eine Projekt-skizze beurteilt wird. Nur Antragsteller mit erfolgversprechenden Skizzen sollten in einer 2. Phase zur Ausarbeitung eines vollständigen Antrags aufgefordert werden. Da bereits in der 1. Phase über Beteiligungsmöglichkeiten am Forschungsrahmenprogramm vorentschieden wird, sollte die Beurteilung nicht durch einen Bediensteten der Kommission, sondern durch unabhängige Gutachter vorgenommen werden.
- Wi 38. Der Bundesrat bittet darum, für kleine Projekte das bestehende Instrumentarium in weiten Teilen fortzuschreiben bzw. weiter zu vereinfachen, einen geringen Vorlaufaufwand zu gewährleisten und damit für Kontinuität zu sorgen.
- Wi 39. Der Bundesrat verweist darauf, dass das Vertrauen in das Evaluationssystem und die Qualität der künftigen Antragsbegutachtung ein wesentlicher Schlüssel für die Akzeptanz der neuen Förderinstrumente und die Attraktivität der Teilnahme insbesondere von Spitzenforschungseinrichtungen sein wird. Ungelöst erscheint bisher die Frage, wer im Falle großer Exzellenznetzwerke oder Integrierter Projekte, die bereits die vorhandene kritische Masse an Fachkompetenz zu einem bestimmten Forschungsthema in Europa binden, als Gutachter bestellt werden kann. Der Bundesrat empfiehlt ggf. neue Wege bei der Begutachtung zu beschreiten, wie z. B. conducting evaluations in mehreren Phasen (individual reviews, panel meetings und on-site-visits).
- K 40. Der Bundesrat geht davon aus, dass die in Artikel 18 Abs. 1 und 2 genannten Kriterien als abschließende Liste zu verstehen sind und weitere Kriterien nicht in die Bewertung von Vorschlägen einbezogen werden. Er bedauert allerdings, dass die Kommission keine präzisen Festlegungen sowohl hinsichtlich der Rangfolge und ihrer Wertigkeit als auch bezüglich der Anwendung der Kriterien auf die verschiedenartigen Spezifischen Programme und Instrumente getroffen hat. Der Bundesrat empfiehlt daher, Artikel 18 der Beteiligungsregeln wie folgt zu ändern:

- in Abs. 1 die Buchstaben a) und b) miteinander zu vertauschen, die Stärkung der Rolle der Frauen als neuen Buchstaben d) aufzunehmen, die Verbesserung der Information und des Dialogs mit der Öffentlichkeit beim bisherigen Buchstaben d) zu ergänzen und die einzelnen Kriterien in der neuen Rangfolge mit den Wertigkeiten 40, 15, im Übrigen jeweils 10 zu versehen,
- in Abs. 2 auf die spekulativen Elemente (z. B. "Aussicht", "Ambition") zu verzichten und dazu in Buchstabe a) den letzten Halbsatz und den Buchstaben c) ganz zu streichen sowie
- in Abs. 3 den 2. Satz zu streichen.

- Wi 41. Der Bundesrat hält eine präzise Definition der Aufgaben und der Rolle des Koordinators eines Vorhabens, seiner Rechte und Pflichten gegenüber der Kommission und innerhalb eines Konsortiums sowie der Durchführungsbestimmungen für erforderlich.
- K 42. Der Bundesrat spricht sich gegen eine alleinige Verantwortlichkeit des Koordinators gegenüber der Kommission für die Erbringung der vertraglichen Leistungen aus, weil dadurch das Haftungsrisiko des Koordinators unangemessen hoch wird. Dies kann die Bereitschaft von Projektteilnehmern gefährden, die Funktion eines Koordinators zu übernehmen.
- K
Wi 43. Der Bundesrat begrüßt, dass die Kommission keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die Veränderung eines Konsortiums bei der Durchführung einer indirekten FTE-Massnahme mehr erhebt. Ergänzend sollten der Standortwechsel eines Projektpartners unbürokratisch akzeptiert, die bisherigen Übergangsfristen von ca. 8 Monaten auf max. 2 Monate verkürzt
- Wi 44. und eine weitergehende Präzisierung der Verfahrensregeln vorgenommen werden.
- K 45. Der Bundesrat weist darauf hin, dass insbesondere bei Integrierten Projekten das Kernkonsortium nicht verpflichtet werden darf, Konkurrenten oder unerwünschte Partner in das Projekt aufzunehmen.
- K 46. Im Falle späterer Ergänzungs- oder Teilausschreibungen durch das Konsortium

bzw. den Koordinator tritt der Bundesrat dafür ein, dass Ausschreibungen in jedem Fall im Amtsblatt der EG veröffentlicht und die eingereichten Anträge einer gutachterlichen Bewertung unterworfen werden.

- K 47. Der Bundesrat lehnt die Forderung der Kommission nach einer unbegrenzten gesamtschuldnerischen Haftung des Konsortiums für die technische Abwicklung und die Verwendung des Zuschusses der Gemeinschaft ab. Es ist keinem Teilnehmer an einer indirekten FTE-Massnahme zuzumuten, für schuldhaft nicht erbrachte Leistungen anderer Teilnehmer in Regress genommen zu werden. Jeder Teilnehmer ist nur verantwortlich für die Verwendung der an ihn selbst ausgezahlten Mittel.
- Wi 48. Der Bundesrat begrüßt die offenere Gestaltung der Vertragsregeln zwischen Kommission und Projektpartnern. Gleichzeitig hält der Bundesrat die Festlegung von allgemeinverbindlichen Eckpunkten zur Vertragsgestaltung sowie zu Rechten und Pflichten der Partner, die als Grundstandards in den Musterverträgen niedergelegt werden sollen, für erforderlich, um eine Gleichbehandlung der Partner zu gewährleisten. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund, dass künftig keine Durchführungsbestimmungen mehr vorgesehen sind, von Bedeutung.
- Wi 49. Das sogenannte "advisory board" als bewährtes Organ zur Projektsteuerung im 5. Rahmenprogramm fehlt im Vorschlag zu den Beteiligungsregeln. Der Bundesrat bittet daher um eine Klarstellung, ob und in welcher Form eine Fortführung dieses bewährten Organs vorgesehen ist.

Finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft

- Wi 50. Der Bundesrat hält eine Definition und eine Positivliste der zuschussfähigen Kostenkategorien für notwendig. Darin sollen alle relevanten Kostenmodelle enthalten sein (Vollkosten- und Zusatzkostenmodell) und insbesondere auch die Vorlaufkosten von KMU und die Prüfung von cost statements durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften als Kostenkategorien Berücksichtigung finden. Der Bundesrat weist außerdem auf die notwendige Rechtssicherheit und Verbindlichkeit von Zwischenbescheiden bereits während der Projektlaufzeit hin.

- K 51. Der Bundesrat hält es nicht für zweckmäßig, die Einzelaktivitäten einer indirekten FTE-Massnahme je nach der ausführenden Rechtsperson unterschiedlich zu bewerten, gleichzeitig aber je nach Instrument unterschiedliche Obergrenzen für den Zuschuss der Kommission festzusetzen. Die Summe der Einzelbewertungen kann nämlich, insbesondere wenn Hochschulen beteiligt sind, deren Zusatzkosten bis zu 100 % bezuschusst werden sollen, höher ausfallen als die für das Instrument vorgesehene Obergrenze.
- K 52. Der Bundesrat hält es nicht für praktikabel, dass die Kommission ihren Zuschuss für Exzellenznetze auf der Basis der gesamten integrierten Forschungsaktivitäten eines Konsortiums berechnet. Dieses Verfahren ist schon deshalb nicht möglich, weil insbesondere bei Hochschulen und öffentlichen Forschungseinrichtungen zum Zeitpunkt der Antragstellung oft nicht feststeht, wie viele Mittel in den nächsten Jahren für bestimmte Forschungsaufgaben aufgewendet werden können. Im Übrigen ist der "Wert der Kapazitäten und Ressourcen" nicht ausreichend definiert; insbesondere ist offen, inwieweit Drittmittel in die Berechnung einbezogen werden und welche Ausweitung von Berichtspflichten gegenüber den verschiedenen Geldgebern damit verbunden wäre. Da von keinem Teilnehmer die Offenlegung der gesamten Forschungsaufwendungen seiner Einrichtung zu verlangen ist, schlägt der Bundesrat vor, die Berechnung der Förderung auf der Basis der Kosten für zusätzliche Aktivitäten vorzunehmen.
- K 53. Der Bundesrat hat zur Kenntnis genommen, dass die Kommission im Vorschlag für das Rahmenprogramm von einer Auslagerung administrativer Aufgaben und der Einschaltung von Projektträgern ausgegangen ist. Dies findet seinen Niederschlag in den Koordinierungskosten, die auf die Konsortien zukommen. Der Bundesrat fordert daher, Koordinierungskosten sowohl für die wissenschaftliche als auch für die administrative Koordination anzuerkennen und unabhängig von der Kostenbasis des jeweiligen Projekts in vollem Umfang zu erstatten.
- K 54. Zur nachträglichen Finanzkontrolle der Projektkosten bei öffentlichen Einrichtungen (Hochschulen und Forschungseinrichtungen) hält es der Bundesrat in der Regel für ausreichend, wenn zunächst die Rechnungsprüfung der jeweiligen

Einrichtung (Innenrevision) eingeschaltet wird. In begründeten Ausnahmefällen sollte der nationale oder regionale Rechnungshof eingeschaltet werden.

Geistiges Eigentum

- K 55. Der Bundesrat begrüßt die Absicht der Kommission, die Frage der Eigentumsrechte an den Ergebnissen indirekter FTE-Massnahmen großzügiger zu regeln. Er tritt dafür ein, die verbindliche Regelung der Nutzung der Eigentumsrechte spätestens im Vertrag zwischen der Kommission und dem Konsortium vorzunehmen (Artikel 20), um zusätzlichen Zeit- und Kostenaufwand für Verhandlungen der Teilnehmer während der Projektlaufzeit zu vermeiden. Die Regelung sollte von dem Grundsatz ausgehen, dass jeder Teilnehmer seine Ergebnisse immer dann exklusiv und in der von ihm zu wählenden Form verwerten darf, wenn dadurch die Rechte keines anderen Teilnehmers beeinträchtigt werden.
- K 56. Der Bundesrat hält es nicht für zweckmäßig, einem Teilnehmer eines Konsortiums das Recht einzuräumen, anderen Teilnehmern den Zugang zu bereits bestehendem Wissen zu verweigern, das eine wesentliche Voraussetzung für die Durchführung des Projekts darstellt (Artikel 32 Abs. 3). Die Inanspruchnahme dieses Rechtes würde zum einen die Vertrauensbasis der Kooperationspartner beschädigen, zum anderen das Konsortium verpflichten, das gesperrte Wissen auf anderem Weg einzukaufen oder zu erwerben, um die indirekte FTE-Massnahme erfolgreich abzuschließen. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, dass stattdessen das bestehende IPR-Helpdesk (Innovation and Property Rights) ausgebaut und ihm zusätzlich die Aufgabe einer Schlichtungsstelle für Streitfälle übertragen wird.
- Wi 57. Der Bundesrat tritt für eine ergänzende Regelung der Verwertungsmöglichkeiten bei spin-offs ein.
- Wi 58. Aus mittelstandspolitischer Sicht hält es der Bundesrat für notwendig, die Stellung der Unterauftragnehmer in Bezug auf die Rechte an den Projektergebnissen zu verbessern.

Unterauftragnehmer sind im Unterschied zu Teilnehmern keine echten Partner des Forschungsverbunds. Unterauftragnehmer werden für ihre Leistungen zu 100 % bezahlt und bleiben von den Forschungsergebnissen ausgeschlossen.

Teilnehmer dagegen müssen Verwaltungsaufwand und Haftungsrisiko tragen und werden nur zu 50 % gefördert. Da Unterauftragnehmer jedoch zumeist kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind, ist es notwendig, diese stärker an den Forschungsergebnissen zu beteiligen.

Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, dass Unterauftragnehmern ein kostenloses, nicht exklusives und nicht übertragbares Nutzungsrecht für den eigenen Beitrag eingeräumt wird. Die Bundesregierung sollte auch darauf hinwirken, dass der Status des Unterauftragnehmers im Beschluss festgeschrieben und ein entsprechendes Nutzungsrecht eingeräumt wird.

- Wi 59. Der Bundesrat hält eine Klarstellung dahingehend für notwendig, dass die Öffnung für Drittstaaten nicht zu einem einseitigen Know-how-Abfluss bei den Verwertungsrechten führen darf, indem internationale Partner eine Ausschließlichkeit ihrer Verwertungsrechte auf Basis ihrer nationalen Gesetzgebung ableiten und durchsetzen. Die Wertschöpfung für den Standort Europa soll vor dem Hintergrund europäischer Steuergelder sichergestellt werden.
- Wi 60. Der Bundesrat empfiehlt die Einberufung eines Experten-Ausschusses nach Artikel 167 EGV zur Beratung der vorstehenden Ergänzungsnotwendigkeiten zu den Beteiligungsregeln.

B

61. Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union und der Rechtsausschuss empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.